



Information temporäre Wasserbezüge

Wasserabgabe

Bauwasser, vorübergehender Wasserbezug sowie Wasserbezug ab Hydranten sind bewilligungspflichtig. Temporäre Wasserbezüge erfolgen immer über Wasserzähler, eine Absperrung und sind mit Systemtrennern Typ BA ausgestattet.

Die Kosten werden nach Aufwand und gemäss geltendem Tarifblatt verrechnet.

Bauwasser

Zur Grundausstattung jeder Baustelle gehört der Bauwasseranschluss. Dieser wird durch die Wasserversorgung oder durch installationsbewilligte Firmen auf Kosten des Bauherrn ab der neuen oder bestehenden Hausanschlussleitung der Parzelle erstellt. Die Installationen müssen die Vorgaben der Wasserversorgung erfüllen.

Zu diesem Zweck ist beim Brunnenmeister frühzeitig ein Termin zu vereinbaren, um die Gegebenheiten sowie die Ausführung vor Ort zu klären.

Wichtig: Bauwasseranschlüsse ab Hydranten sind nur von April bis Oktober zulässig und nur so lange, bis der definitive Bauwasserverteiler installiert worden ist.

Für den Bauwasserverteiler oder den Hydrantenzähler ist der Bauunternehmer als Besteller verantwortlich. Ein sorgfältiger Umgang wird vorausgesetzt. Schäden werden in Rechnung gestellt.

Wasserbezug ab Hydranten

Temporäre Wasserbezüge ab Hydranten sind bewilligungspflichtig. Eigenmächtiger Bezug ab Hydranten ist strafbar.

Manipulationen am Hydranten sind verboten. Für Schäden haftet der Verursacher vollumfänglich.

In Ausnahmefällen ist ausserhalb der Frostperiode ein temporärer Bezug ab Hydranten möglich.

Für den Bezug ab Hydranten ist frühzeitig ein Termin mit dem Brunnenmeister zu vereinbaren.

Wasserversorgung

Bedingungen für die Vermietung von Bauwasseranschlüssen

Mietgegenstand

Bauwasseranschluss, ab Leitung oder ab Hydrant, bestehend aus dem Standrohr mit Dichtung, Wasserzähler, Zapfventil und Systemtrenner.

Preise:

Grundmiete

Die Grundmiete beträgt pauschal für ein Bauwasserverteiler ab Leitung 500,- / Kalenderjahr.

Die Grundmiete beträgt pauschal für ein Hydrantenwasserzähler 350,- / Kalenderjahr.

Die Grundmiete ist unabhängig von der Benützungsdauer. (Wird pro Jahr erhoben)

Grundmiete Landwirtschaftliche Dauerbezüger

Die Grundmiete beträgt pauschal für einen Wasserzähler 200,- / Kalenderjahr.

Wochenmiete

Sofern keine anderen Abmachungen getroffen worden sind, erhebt die Wasserversorgung Mellingen keine Wochenmieten.

Wasserpreis

Der Wasserpreis (Mengenpreis) richtet sich nach den jeweils gültigen Preisen der Wasserversorgung Mellingen.

Installation und Deinstallation

Die Installation wird durch die Wasserversorgung Mellingen in Auftrag gegeben. Die Aufgewendete Zeit der Wasserversorgung sowie den benötigten 3 Firmen werden dem Bauherr in Rechnung gestellt.

Verlust oder Beschädigungen

Bei Verlust oder Beschädigung des Bauwasseranschlusses oder der dazugehörigen Komponenten wird die Wiederbeschaffung oder die Reparaturen dem Bauherr in Rechnung gestellt.

Allgemeine Bestimmungen:

- a. Für die Wasserentnahme ist dieser Mietvertrag für die Dauer der Nutzung abzuschließen.
- b. Werden durch das aufstellen des Bauwasseranschlusses Rechte Dritter in Anspruch genommen (Grundstückseigentümer, Straßenverwaltungen usw.), so sind die Genehmigungen dafür vom Mieter des Bauwasseranschlusses einzuholen.
- c. Bei grösseren Wasserbezügen ist die Wasserversorgung vorgängig zu Informieren.
- d. Der Mieter des Bauwasseranschlusses haftet für Schäden und Ansprüche, die durch den Gebrauch entstehen. Er übernimmt auch die Haftung gegenüber Dritten.

- e. Eine Weitergabe des Bauwasseranschlusses an Dritte oder das Übertragen des Mietvertrages ist nicht zulässig.
- f. Das Anschließen von Geräten und Anlagen hat nach den gültigen Bestimmungen des SVGW (Schweizerischer Verein für Gas und Wasser) zu erfolgen. Besonders sind dabei die Ausführungsrichtlinien für den Anschluss Trinkwassergefährdender Geräte zu beachten (SVGW Regelwerk bzw. Arbeitsblätter).
- g. Der Bauwasseranschluss ist nur für den bestimmungsmäßigen Einsatz zugelassen, sowie pfleglich und mit der nötigen Sorgfalt zu behandeln, damit jederzeit die Funktionalität gewährleistet ist. Eine Störung des Bauwasserprovisoriums ist der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.
- h. Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Bauwasseranschlüsse entstehen, haftet der Mieter und wird in Rechnung gestellt.
- i. Zur Bedienung des Hydranten sind nur eingewiesene Personen einzusetzen. Die Einweisung wird durch die Wasserversorgung 1-mal (im Mietpreis Inbegriffen) vorgenommen. Bei jeder weiteren Einweisung wird die Zeit in Rechnung gestellt.
- j. Bei Frostwetter ist die Benutzung von Hydranten und Bauwasser unter Vorbehalt der korrekten Anwendung (Dauerlauf) zugelassen, ansonsten wird die Benutzung untersagt. Der Mietvertrag wird hierdurch nicht berührt.
- k. 1x jährlich wird durch die Wasserversorgung die Prüfung der Systemtrenner durchgeführt

Schlussbestimmungen:

- a. Das Mietverhältnis endet mit Rückgabe des Bauwasserprovisoriums, jedoch spätestens 1 Monat nach dem vereinbarten Zeitraum, wenn nicht eine Verlängerung angemeldet wurde.
- b. Bei der Rücknahme wird das Bauwasserprovisorium auf seine Funktionalität und Beschädigungen geprüft. Die Rückgabe wird quittiert, allfällige Mängel werden auf der Quittierung festgehalten.
- c. Erfolgt die Rückgabe nicht oder nicht rechtzeitig, wird die Grundmiete erneut fällig.
- d. Die Wasserversorgung behält sich jederzeit ein außerordentliches Kündigungsrecht vor.

Der Mieter akzeptiert die Bedingungen für die Vermietung der Bauwasseranschlüsse

Baustelle Ort: _____

Dauer: _____

Voraussichtliche Montage: _____

Firma: _____

Rechnungsadresse: _____

Firmenstempel:

Mieter:

[Unterschrift]
